

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des deutschen Gartenbaus

Nummer 7

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 25

24. Juni 1937

Erläuterung zum Erlaß des Reichsarbeitsministers

Arbeitszeitregelung in Verkaufsstellen des Gartenbaus

Gemäß § 3 der Arbeitszeitverordnung in der Neufassung vom 20. 7. 1931 darf die regelmäßige wertvolle Arbeitszeit der Beschäftigten ausdrücklich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht übersteigen. Diese Regelung gilt für alle gewerblichen Betriebe. Sie findet indes keine Anwendung auf Betriebe der Land- und Gartennützlichkeit und des unerwerblichen Gartenbaus. Ist jedoch mit dem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb ein sogenannter Nebenbetrieb (Subunternehmen oder Betätigungsbetrieb) verbunden, so gilt für diesen Nebenbetrieb die gesetzliche Bestimmung über den Acht-Stunden-Tag.

In der Praxis hat häufig die Frage schwierig, seit welche, ob für Angestellte, die in einem mit dem Gartenbau betrieb in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verkaufsstellen beschäftigt sind, der Acht-Stunden-Tag maßgebend sei oder ob etwa mit Rücksicht darauf, daß in dem Verkaufsraum ausschließlich die Erzeugnisse des eigenen Gartenbaubetriebes verkauft werden, die Arbeitszeitbestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung (4 Monate acht, 4 Monate zehn und 4 Monate elf Stunden) zur Anwendung kommen müßten. Um die noch bestehenden Zweifelsfragen zu klären und eine einheitliche Regelung zu garantieren, hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister in einem Erlass vom 10. Mai 1937 (RGBl. III S. 118) grundsätzlich zu der Frage der Arbeitszeitregelung in Verkaufsstellen von Gartenbaubetrieben Stellung genommen. Der Arbeitsminister führt in dem Erlass aus:

Nach den mir in letzter Zeit zugängigen Beiträgen wird die Frage, ob und inwieweit offen die Verkaufsstellen, die von Betrieben des Gartenbaus zum Verkauf eigener Erzeugnisse unterhalten werden, hinsichtlich der Arbeitszeitvorschriften als gärtnerische Nebenbetriebe zu gelten haben, in der Praxis verschieden beantwortet. Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der beteiligten Reichsminister vom 10. Mai 1933 (Reichsarbeitbl. S. 151), um dessen Bedeutung ich noch besonders durch meinen Erlass vom 10. Januar 1936 — IIIB 3030/35 — gebeten habe, gelten Unternehmungen, die der Vertretung eigener Erzeugnisse und nur in geringem Umfang der Verwertung

tenerien herangezogen werden, unterliegen nicht den Vorschriften der Arbeitszeitordnung.

Diese durch den Erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers herbeigeführte einheitliche Regelung ist auf jeden Fall zu begreifen, insbesondere wenn die Vorschriften über den Landesdienst, Anwendung finden, ohne daß es darauf entnommen, ob das Verkaufsstellen mit dem Gartenbau betrieb einschließlich verbunden ist oder sich an einer anderen Stelle des Ortes oder außerhalb des Ortes befindet und welche Beurteilung diese Frage auf anderen Rechtsgebieten erfordert. Auch ist es ohne Belang, ob ein teilweiser Zusatz und Weiterverkauf von fremden Erzeugnissen stattfindet oder die Verkaufsführung gekennzeichnet ist. Kommt eine Tarifordnung zur Anwendung, so handelt es sich insoweit um eine Tarifordnung im Sinne des § 8 der Arbeitszeitverordnung und nicht um eine Regelung im Rahmen des § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.

Durch diese Auslegung werden nicht nur gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen Handelsgärtnerien und Verkaufsstellen von Gartenbaubetrieben geschaffen, sondern gleichzeitig auch wesentliche Ungleichheiten in der sozialpolitischen Behandlung auf diesem Gebiete beseitigt. Rechtliche Bedenken gegen die Unterstellung der Verkaufsstellen von Gartenbaubetrieben unter die Vorschriften der Arbeitszeitordnung können um so weniger bestehen, als auch andere gewerbliche Vorschriften (z. B. § 24 II. der Reichsgewerbeordnung) ebenfalls für Betriebe der Produktion gelten. Doch außerdem hat ausschließlich in der offenen Verkaufsstellen beschäftigte Betriebspersonal nicht schlechter gestellt wird als die Beschäftigung in reinen Handelsgärtnerien, die eine gleichartige Tätigkeit ausübt, erscheint zudem als ein voriges der sozialen Geschäftigkeit. Auch aus dem Grundgedanken des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit folgt eine Verpflichtung des Betriebsführers, seinen Beschäftigtenmitgliedern den gleichen sozialen Schutz zu gewähren, wie ihn zweitens die Angehörigen Gewerbevereinigungen erhalten. Besonders kann also hieraus ein Rückschluß auf die Behandlung für das Umsatz- und Einkommensteuerrecht, Gewerbeverordnung und Arbeitslosenversicherung gezielt werden.

Von Bedeutung erscheint noch ein Hinweis auf die kroftrechlichen Bestimmungen, die beim Überstreiten der zulässigen Höchstarbeitszeit eingreifen: Ist für einen Verkaufsstellen die gewöhnliche Arbeitszeitordnung (Achtstundentag) maßgebend, so wird der Betriebsinhaber, der seine Beschäftigten länger als 8 Stunden beschäftigt, mit Geldstrafe und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bestraft. Ist für solche der Arbeitszeitverordnung unterliegenden Verkaufsstellen durch eine Tarifordnung des Betriebsinhabers eine anderweitige Regelung der täglichen Höchstarbeitszeit erfolgt, so unterliegt der Betriebsinhaber bei Nichtbeachtung der Bestimmungen einer solchen Tarifordnung der gleichen Bestrafung.

Werden die Arbeiter oder Angestellten der Verkaufsstellen auch im Gartenbau betrieb beschäftigt, so sind die Bestimmungen der Landarbeitsordnung maßgebend und, so möchte sich der Betriebsinhaber dadurch, daß er ein Beschäftigtenmitglied länger beschäftigt, als die vorgeschriebene Höchstarbeitszeit beträgt, nach den früheren Bestimmungen nicht strafbar, er war lediglich verpflichtet, die über die Höchstarbeitszeit hinaus geleisteten Überstunden besonders zu vergütten. Seit dem Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes besteht jedoch auch hier unter Umständen die Möglichkeit, den Betriebsinhaber, der seine sozialen Pflichten als Führer des Betriebes nicht erfüllt, kroftrechtlich zu verfolgen. Maßgebend für eine kroftrechliche Verfolgung des Betriebsinhabers ist die Bestimmung zu . . . des Arbeitsordnungsgesetzes über das soziale Ehrengerichtsverfahren. Hierzu werden gründliche Verleugnungen der durch die Betriebsgemeinschaft bestimmt.

deten sozialen Pflichten auf Antrag der Reichsbetriebsräte der Arbeit als Verhöre gegen die sozialen Ehre von den Ehrengerichten geführt. Als Verstoß gegen die soziale Ehre ist es anzusehen, wenn der Führer des Betriebes unter Missbrauch seiner Machtposition im Betrieb böswillig die Arbeitskraft des Angehörigen der Betriebschaft ausnutzt. Als ehrenamtliche Strafe steht das Gefecht vor: Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe in Geld und als schwerste Strafe die Überlennung der Verhörgung. Führer des Betriebes zu ja.

Ist für einen Betrieb an sich die Landarbeitsordnung maßgebend, hat aber der Betriebsrat die Arbeitszeit durch Tarifordnung anderweitig (etwa 4 Monate 8 Stunden, 4 Monate 9 und 4 Monate 10 Stunden) geregelt, so ist der Betriebsfahrt verpflichtet, sich nach dieser Tarifordnung zu richten, und zwar besteht nicht nur die Verpflichtung, die idyllischen Überstunden zu vergütten, sondern der Betriebsinhaber läuft auch Gefahr, bei Nichtbeachtung der vom Betriebsrat erlassenen Tarifordnung gemäß § 22 des Arbeitserziehungsgesetzes in Strafe genommen zu werden. § 22 des Arbeitserziehungsgesetzes bestimmt nämlich folgendes:

„Der Betriebsrat oder Angestellter nicht nur im Verkaufsstellen, sondern auch mit Arbeiten im eigentlichen Gartenbau betrieb beschäftigt, so finden nicht die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung Anwendung, sondern es ist die Arbeitszeitregelung der vorläufigen Landarbeitsordnung maßgebend.“

„Wer einen Betriebsrat oder Angestellten allgemeinen Anordnungen des Betriebsräters der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erlässt, mehrheitlich vorsätzlich widerhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft; in besonderen schweren Fällen kann an die Stelle der Geldstrafe oder neben sie eine Fünfjahrstrafe treten.“

Ein Gärtner, der nur aus Angst vor einer kriminellen Strafe die Bestimmung der Arbeitszeitordnung oder einer Tarifordnung beuglich der Arbeitszeit einhält, wäre kein Betriebsführer, sondern ein Sklave. Für einen echten Betriebsführer ergibt sich aus der Treuepflicht zu seinen Beschäftigten die selbstverständliche Verpflichtung, für die sozialen Bedürfnisse seiner Mitarbeiter Verhältnisse einzurichten und seinen Beschäftigten keine längere Arbeitszeit zu zulassen, als sie vom Betrieb zugelassen werden durch die Bedürfnisse des Betriebes bestimmt ist.“

Versicherungspflicht

bei Beschäftigung von Familienangehörigen

Gärtnerbetreiber erwähnen häufig in ihren Anträgen, daß sie eine Schwester, eine Tochter oder ein sonstiges Familienmitglied in ihrem Betrieb gegen Taschengeld beschäftigen, und wollen wissen, ob solche Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig sind. In Betracht kommt an sich nur eine Vertragspflicht bei der Krankenfalle und Invalidenfall (Angestellten). Versicherung. Eine Arbeitslosenversicherungspflicht ist auf keinen Fall gegeben, da ja bekanntlich gemäß § 70 RGBl. eine Beschäftigung in der Landwirtschaft seit von der Arbeitslosenversicherungspflicht bestellt ist.

Was die Krankenversicherungspflicht angeht, so ist festzustellen, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen grundsätzlich auch dann besteht, wenn als Entgelt nur Sozialbeiträge, nämlich freie Wohnung und Verpflegung usw., gewährt werden. Sind die Familienangehörigen im elterlichen Betrieb tätig, ohne daß ein eigenständliches Arbeitsverhältnis vorliegt, und erhalten die Angehörigen für ihre Tätigkeit kein Entgelt, so ist eine Versicherungspflicht nicht gegeben, jedoch sind die Angehörigen gemäß § 176 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, der Krankenversicherung beizutreten.

Für die Invalidenversicherung gilt die Bestimmung, daß eine Beschäftigung dann versicherungsfrei ist, wenn als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird oder der Beschäftigte neben dem freien Unterhalt nur ein unerhebliches Taschengeld erhält.

Sozialversicherungspflicht

bei vorübergehenden Beschäftigungsverhältnissen

Ein Gärtnerbetreiber richtete mir an und folgende Anfrage:

„Da es mir gerade während der Haupthessen an notwendigen Arbeitern fehlt, beschäftige ich während dieser Zeit hin und wieder mal für ein paar Tage einen hier im Ort ansässigen Landwirt, der im übrigen seinen verhältnismäßig kleinen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt, jedoch ein dauerndes Arbeitsverhältnis weder mit mir noch mit einem anderen eingeht und auch mit Rücksicht auf seine eigene Wirtschaft nicht eingehen kann. Bis ich verpflichtet, für diesen Mann Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuzahlen?“

Diese Anfrage ist dahin zu beantworten, daß ein dauerndes Beschäftigungsverhältnis nicht erforderlich ist, um eine Kranken- und Invalidenversicherungspflicht zu begründen. Nicht nur die aus längere Zeit berechneten Arbeitsverhältnisse unterliegen der Kranken- und Invalidenversicherungspflicht, sondern auch Beschäftigungsverhältnisse von länger Dauer sind grundsätzlich versicherungspflichtig.

Bei vorübergehenden Dienstleistungen besteht jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Versicherungsfreiheit:

1. Für die Krankenversicherungspflicht ist § 168 der Reichsversicherungsordnung maßgebend, wo es heißt, „die Reichsregierung bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben“. Hierzu ist eine Bekanntmachung betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. 11. 1918 (RGBl. S. 798) in der Fassung der Verordnung vom 16. 12. 1927 (RGBl. S. 343) ergangen. Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

1. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

a) von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Ausübung, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

b) von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Weise, aber nur nebenbei und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Weise lehrt ausgewichen wird, nicht wesentlich ist.

Für die Invalidenversicherungspflicht enthält § 1239 der Reichsversicherungsordnung ebenfalls die Bestimmung, daß die Reichsregierung die nähere Anordnung darüber trifft, wie weit vorübergehende Dienstleistungen von der Invalidenversicherungspflicht nicht betroffen werden. Die hierzu ergangene Bekanntmachung vom 27. 12. 1899 (RGBl. S. 726) und vom 9. 7. 1913 (RGBl. S. 571) lautet wie folgt:

„Vorübergehende Dienstleistungen sind als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§ 1232 RGBl.) dann nicht anzurechnen, 1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überwiegend nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Ausübung, b) zwar in regelmäßiger Weise lehrt, aber nur nebenbei und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung nicht ausreicht und zu dem für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht entsprechendem Verhältnis steht, verzichtet werden.“